

# Das päpstliche Rom als Sündenpfehl? Reform der Kirche zwischen frühchristlichen Utopien, ekklesiologischen Alternativen und wirtschaftlichen Interessen

Klaus Unterburger

„Nichts hat die Völker des Abendlandes in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts so stark und so ausdauernd beschäftigt, wie die Frage nach der Besserung der kirchlichen Zustände, das, was man mit einem seither feststehenden Ausdruck die ‚Reform der Kirche an Haupt und Gliedern‘ nannte.“ So eröffnete 1903 der Tübinger Historiker Johannes Haller sein klassisches Werk „Papsttum und Kirchenreform“. 100 Jahre später sind für Francis Rapp die „Reformvorstellungen“ zentrales Gliederungsmoment seiner Geschichte des Christentums zwischen 1378 und 1552. „*Ecclesia semper reformanda* – davon waren Prälaten und Doktoren seit jeher überzeugt. Doch aus verschiedenen Gründen wurde im Spätmittelalter diese Aufgabe zur Zwangsvorstellung“, so Rapp.

## Reform im Spätmittelalter

Es wäre aber ein Fehlschluss, wenn man, wie oft geschehen, aus den zahlreichen Beschwerden über Missstände auf einen Niedergang des kirchlichen Lebens, ja eines ganzen Zeitalters, schließen wollte. So verführerisch die Parallelisierung mit dem Lebenszyklus von Pflanzen, Frühmittelalter, Blüte des Hochmittelalters und Verwelken (Herbst) des Spätmittelalters, sein mag, sie ist weit hin falsch. Die Zunahme der überlieferten Klagen hat andere Gründe: die dichter werdende dokumentarische Überlieferung und die zunehmende Steigerung der Ansprüche und Sensibilitäten derer, die sich beklagten. Christianisierung im Mittelalter war ein langer, über Jahrhunderte sich erstreckender Prozess. Gerade in Klöstern und Städten bildete sich eine christliche bewusst reflektierende Elite heraus, die Jesus erster und tiefer nachfolgen wollte als ein Durchschnittschristentum. Die Sorge um das eigene Heil, die häufige Gewissensforschung und der besorgte Blick auf die kirchlichen Zustände von einem bewussten christlichen Ideal aus erfassten weitere Kreise als je zuvor. Frömmigkeitsbewegungen wie die *devotio moderna* sind Teil dieses Prozesses. Diese Entwicklung wurde getragen von der immer intensiver werdenden pastoralen Anstrengung der Kirche. Hatte sich seit dem 13. Jahrhundert eine universitäre Theologie ausgebildet, so entwickelte diese bald auch pastoraltheologische Formen für den nicht akademisch gebildeten Seelsorgeklerus. Synoden ordneten an, das Bildungsniveau der Seelsorger über das vorherrschende Minimum, den korrekten Vollzug des Ritus, zu heben. An Dom- und Kollegiatkirchen wurden Vorlesungen zur Predigerbildung etabliert, Städte stifteten Predigerstellen, die sich der Auslegung der Heiligen Schrift widmen sollten, worauf auch ein Schwergewicht der Arbeit der jungen Beteiligter lag. Durch Wort und Bild sollten die Emotionen der Menschen verchristlicht werden. Der emotionale und reflektierte Nachvollzug des Geglauten wurde wichtiger. Die Wucht der Reformforderungen des Spätmittelalters war also



Prof. Dr. Klaus Unterburger, Professor für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte, Universität Regensburg

zum Teil die Kehrseite der Pädagogisierung und Intensivierung des Glaubens durch die forcierte seelsorgliche Bemühung der Kirche.

Ein kirchenrechtlicher Umbruch war ebenso grundlegend. Das Recht der alten Kirche, wie es aus der Antike übernommen war und im Mittelalter angereichert und systematisiert wurde, war ein an den Sakramenten orientiertes Recht. Die Spendung der Sakramente war der wichtigste zu regelnde Vollzug, sie bestimmte auch den Stand und die Stellung in der Kirche und die damit verbundenen Rechte. Darin spiegelt sich noch die Theologie des Bischofsamts, wie sie wirkmächtig Cyprian von Karthago entfaltet hatte: Außerhalb der Kirche kein Heil; der Heilige Geist, das Heil also, sei dort, wo der legitime Bischof ist. Dass der Bischof ordnungsgemäß in sein Amt komme und dieses mit seinen Helfern vollziehe, regelte ein synodal geprägtes Kirchenrecht. Der Bischof vertrat die Autorität der Gesamtkirche in der Gemeinde und seine Gemeinde innerhalb der Gesamtkirche: „Der Bischof ist in der Kirche und die Kirche ist im Bischof“.

So war das altkatholische Kirchenrecht ein im Wesentlichen an der Heilsmittlung, besonders an den Weihen und an der Seelsorge orientiertes Recht. Die Kirche selbst war in der Vätertheologie Sakrament, also Teil des Heilspans Gottes, den sie sich in den gottesdienstlichen Feiern dankend vergegenwärtigte. Seit dem 11. Jahrhundert wurde die Kirchenverfassung von der papalen Idee der *plenitudo potestatis* tiefgehend umgeformt. Die Jurisdiktion verselbständigte sich gegenüber den Sakramenten. Durch Taufe und Weihen wurde man zwar Glied am Leib Christi bzw. erhielt die *potestas* zur Sakramentspendung; zur erlaubten Ausübung bedurfte es aber nunmehr noch einer rechtlichen Bevollmächtigung.

Die Jurisdiktion sei nicht Teil der Sakramentengnade, sondern leite sich von einer anderen Ordnung, letztlich vom Papst, ab. Damit gab es zwei Strukturen in der Kirche, eine episkopal-polyzentrische Gnaden- und Sakramentenstruktur und eine streng monarchische Rechtsstruktur. Die berühmte Matthäusstelle, in der dem Petrus mit den Schlüsseln die Binde- und Lösegewalt verliehen wird, wird nun nicht mehr auf die sakramentale Sündenvergebung, sondern auf die Jurisdiktion bezogen. Die Unterscheidung zwischen gültig und erlaubt im Sakramentenrecht wurde immer wichtiger, zunehmend differenzierte man im modernen Sinn zwischen göttlichem und menschlichem Recht, die Ämterstruktur veränderte sich. So hatten nun Weihbischöfe die Weihe ohne Jurisdiktion, bei den Generalvikaren war es umgekehrt. Häufig regierten Bischöfe ohne höhere Weihen ihre Diözesen. Die Jurisdiktion wurde letztlich vom Papst verliehen, der deren Fülle, die *plenitudo potestatis* besaß, war er doch, so die neue Rechtstheorie, sichtbar Haupt der Kirche.

Mit Augustinus dachte die alte Kirche die Sakramentspendung so, dass es Christus selbst ist, der tauf und die Sünden vergibt, als Lebensfluss vom Haupt in die Glieder des Leibes. Das neue Denken legte darüber die sichtbare Rechtsgemeinschaft, Hauptsein wurde ein Rechtsbegriff, der Papst das sichtbare Haupt, das rechtlich Christus vertritt. Dieses „neukatholische“ Kirchenrecht (Rudolf Sohm) veränderte seit dem 13. Jahrhundert die Seelsorgestrukturen: Ein kirchliches Amt bestand, so die Norm, aus einer seelsorglichen Aufgabe (*officium*) und einer Vermögensmasse (*beneficium*), die den Lebensunterhalt ermöglichen sollte. Die Ämterbesetzung erfolgte meist auf lokaler Ebene, durch Wahl oder durch die Präsenz der Stifter. Lokale Mikropolitik und Netzwerke waren so für die Besetzung einer kirchlichen Stelle entscheidend. Im Spätmittelalter wurde aber die Ämter- und Pfründenverleihung in Anwendung des neuen Dekretalenrechts stärker an den päpstlichen Hof verlagert.

Dank des Jurisdiktionsprimats begannen die Päpste im 13. Jahrhundert in die Besetzung bestimmter Benefizien einzugreifen. Diese Ansätze wurden während der Zeit in Avignon im 14. Jahrhundert massiv ausgebaut; auch von den nicht durch die Päpste zu besetzenden Ämtern wurden Abgaben wie Annaten und Servitien erhoben. Als Kompensation für schwindende Einkünfte aus dem Kirchenstaat und zur Finanzierung der päpstlichen Verwaltung wurde auf der Grundlage des neukatholischen Dekretalenrechts die Gesamtkirche mit einem Stellenbesetzungs- und Finanzsystem überzogen, das man durch geistliche Strafen rigoros durchsetzen wollte. Zur Erlangung kirchlicher Ämter wurden mikropolitische Beziehungen zum Papsthof immer wichtiger. Die Folge waren Unzufriedenheit und Romkritik, aber auch der Wandel in der päpstlichen Verwaltungspraxis selbst. Vormoderne Herrschaft beruhte auf einem Geflecht mikropolitischer Beziehungen. Klientelismus und Patronage waren die wichtigsten Faktoren, sozial aufzusteigen und den Aufstieg wieder abzusichern. Die wichtigste soziale Einheit, der man den Aufstieg verdankte und der man die Wohltaten dankbar zurückzugeben hatte (*pietas*), war die Familie. Mit der Verlagerung der Stellenbesetzung an den Papsthof wurde es somit wichtig, dort zu investieren und nützliche Beziehungen aufzubauen.

Zeigenossen erschien die Kurie deshalb als riesiger Pfründenmarkt. Besonders für die führenden Familien Ober- und Mittelitaliens spielte eine kuriale

Karriere eine immer wichtigere Rolle für Karriereplanungen. Im Erfolgsfall erwartete man, dass die Familie hierfür wieder begünstigt und Patronage über weitere Familienmitglieder ausgeübt würde. Das galt nicht zuletzt für die Päpste selbst. Nepotismus war ein Strukturmerkmal des vormodernen Papsttums, das im Spätmittelalter ausgebaut wurde, der Logik der Gesellschaft aber durchaus entsprach. Päpste mussten ihre eigene Familie mit Pfründen und Ämtern versorgen, Verwandte wurden an die Kurie gezogen und stiegen bis zum Kardinal auf.

All dies entsprach einem eigenen Wertesystem, doch nahmen viele Zeitgenossen daran Anstoß. Das kann, wenn das Dezenze, Übliche, überschritten wurde, etwa im ersten della Rovere-Pontifikat Sixtus' IV. oder durch den Borgia-Papst Alexander VI., der aus dem Kirchenstaat Teile für seine Familie herauslösen wollte. Doch die Kritik zielte auch tiefer. Das altkatholische Kirchenrecht mit seiner Ekklesiologie existierte ja noch fort und stand in Spannung zur neueren Entwicklung. Wo kirchliche Ämter zur Versorgung der Kurialen und der eigenen Familie vergeben wurden, folgte dies meist einer anderen Logik, als gemäß den Bedürfnissen der Seelsorge und lokalen Interessen. Gewöhnlich erreichte so nur ein Teil des Pfründenertrags den Vikar, der vor Ort pastorierte, während viel Geld an die päpstliche Kurie zur Versorgung der Kurialen floss. Die letzte Rechtsgrundlage dafür war der päpstliche Jurisdiktionsprimat, der vom geltenden Sakramenten- und Benefizialrecht dispensieren konnte. Es gab einen schwer zu durchbrechenden Zirkel: Die Versorgung von Familie und Kurialen war nur über die Ausübung des Jurisdiktionsprimats wirklich zu gewährleisten; zum Papstamt zu gelangen und dasselbe wirkungsvoll auszufüllen, war nur möglich mittels der eigenen Familie und der päpstlichen Kurie, die versorgt und bezahlt werden mussten.

Leidtragende waren oft die Interessen der Seelsorge vor Ort in einer Zeit, als die Erwartungen an diese gestiegen waren. Aus diesem Zirkel erklären sich Wucht und Zahl der Reformforderungen im 15. Jahrhundert. In der Zeit, als die Ansprüche an die Seelsorge stiegen, hatte sich das kirchliche Verfassungsrecht durch den päpstlichen Jurisdiktionsprimat umgestaltet, was Defizienzen für die kirchliche Heilsmittlung zur Folge hatte. Ein Verzicht auf Patronage und Nepotismus hätte den Jurisdiktionsprimat wirkungslos gemacht. In diesen Zirkeln verbirgt sich die Problematik einer Reform der Kirche im 15. Jahrhundert. Die Forderung nach einer *reformatio*, zurück zur ursprünglichen *forma*, bedeutete also, zurück erstens zur frommen Lebensweise der Väter und zweitens zum altkatholischen Kirchenrecht. Der Humanismus mit seinem Ruf *ad fontes*, zu den Quellen der Heiligen Schrift und der Kirchenväter, fügte dem bald weitere Aspekte hinzu. Ein antirömischer Affekt kam auf, besonders, wenn sittliche Verfehlungen von Päpsten bekannt wurden. Das päpstliche Rom erschien in Pamphleten als Ort von Käuflichkeit und Ruchlosigkeit.

## Konziliare und päpstliche Reformversuche

Von wem also eine Reform der Kirche erwarten? Vom Gebet? Dies schien auch den meisten Frommen zu wenig. Die Päpste hatten die rechtlichen Mittel in der Hand, aber konnte man von ihnen gegen familiäre Eigeninteressen und interne Machtlogik eine faktische Selbstentmachtung erwarten? Guillaume Durand der Jüngere, Bischof von Mende, setzte zu Beginn des 14. Jahrhunderts seine Hoffnung auf das mit

dem altkatholischen Kirchenrecht eng verbundene Synodalrecht. Konzilien sollten die alten Normen neu zu Bewusstsein bringen und eine Verbesserung von Seelsorge und Sitten bewirken. Er forderte eine Beschneidung der päpstlichen Macht und weitere Reformen, etwa die Aufhebung des Zölibats für Weltpriester, ohne zunächst eine größere Wirkung zu entfalten. Als aber das große Papstschisma ab 1378 eine schwere Krise für den monarchischen Primatsgedanken brachte, verbanden sich die Hoffnungen auf die Überwindung der Kirchenspaltung und eine umfassende Reform immer mehr mit dem Forderung nach einem Generalkonzil.

Große Erwartungen lagen deshalb auf den Konzilien von Konstanz und Basel, wo die Reform der Kirche so extensiv wie nie zuvor diskutiert wurde. Schon im Vorfeld von Konstanz entstand eine Flut von Denkschriften; die Konzilspredigten dort schärften die Notwendigkeit einer Reform ein. Die eigentliche Arbeit an dieser richtete eine im August 1415 eingesetzte, später modifizierte Reformkommission. Aus den Entwürfen (*avisamenta*) wird deutlich, dass neben der Einschärfung der moralischen Standespflichten des Klerus vor allem die päpstliche Dispens-, Translations- und Exentionspraxis beschnitten werden sollte. Vor der Papstwahl 1417 wurde zur Absicherung weiterer Reformen festgelegt, dass Konzilien künftig regelmäßig tagen müssen (Dekret *Frequens*); ansonsten wurden nur einige Abgaben an die Päpste eingeschränkt und Translationen wider Willen verboten, ein Katalog mit 18 Reformpunkten mit umfassenderen Maßnahmen aber auf die Zeit nach der Papstwahl verschoben. Nur ein Teil davon wurde im Reformdekret vom 21. März 1418 und in den folgenden Verhandlungen mit den Konzilsnationen umgesetzt.

Die meisten dieser Vereinbarungen waren dann nur auf Zeit geschlossen, so dass alles doch bald wieder auf die Haltung der Päpste ankam. So hofften die Reformer auf das Baseler Konzil ab 1431; zwischen Juli 1433 und März 1436 erließ dieses eine ganze Reihe „qualitativ hochstehender“ (Johannes Helmtrath) Reformdekrete. Diese lassen sich in zwei Hauptgruppen einteilen:

(a) Die Strukturreform des Hauptes: sie bestand in radikalen Maßnahmen, der Abschaffung der Annaten und der Reservationen, der Beschränkung der Zahl der Kardinäle. Eine Nation sollte nur noch maximal ein Drittel stellen und keine Papstverwandten durften mehr kreiert werden. Sie sollten den Papst künftig geheim und schriftlich wählen. Schließlich wurden Wahlen für alle Bischofs- und Kollegiatkirchen und eine Reform des Prozesswesens, das wieder stärker an die ordentlichen, ortskirchlichen Instanzen verlagert werden sollte, beschlossen.

(b) Eine Reform der Glieder, näherhin des Klerus mittels regelmäßiger Provinzial- und Diözesansynoden und scharfer Strafandrohungen bei Bruch des Zölibats. Diese zweite Gruppe hat eine langandauernde Rezeption erfahren. Die radikalen Maßnahmen, die die päpstliche Verwaltung zahlungs- und handlungsunfähig gemacht hätten, fielen jedoch der Niederlage des Konzils gegenüber dem Papsttum zum Opfer. Mittels der Griechenunion in Florenz und weitreichenden Zugeständnissen an die Fürsten gelang es den Päpsten bis zur Mitte des Jahrhunderts, Basel auszuscheiden und die eigene Macht zu konsolidieren. Eine umfassende Reform der Kirche hätte ekklesiologische Konsequenzen gehabt, die nicht in der materiellen und rechtlichen Logik des Papsttums lagen.

Obwohl der Konziliarismus als Theorie noch lange weiterlebte, kam nunmehr alles darauf an, wie das restaurierte Papsttum sich das Anliegen einer Reform der Kirche zu eigen machte. In den Wahlkapitulationen verpflichteten die Kardinäle den Papst immer wieder zu Kurienreformen und zur Berufung von Reformkonzilien; hätte man dies ernsthaft in Angriff genommen, wäre dies gegen massive Eigeninteressen und die Logik von Patronage, Familienstrategie und Ausnutzung kanonistischer Vollmachten erfolgt. Reformverschlüsse für die Päpste gab es nach 1450 immer wieder. Einige wichtige seien kurz charakterisiert.

Der venezianische Papalist Domenico Domenico entwarf das Programm einer Reform durch die Päpste. Ein umfassendes päpstliches Stellenbesetzungsrecht wollte er dazu nutzen, die sittlich würdigen in Kardinals- und Bischofsämtern zu bringen. Nikolaus von Kues zielte mit seinem Entwurf in eine ähnliche Richtung durch mit umfassender Vollmacht ausgestattete päpstliche Visitatoren, die auch die Kurienkardinäle sittlich überwachen sollten. Die sich daran anlehnde Reformbulle Papst Pius' II. stammt wohl aus dem Jahr 1464, wurde aber nicht publiziert. Sie wollte das Einkommen und den Haushalt der Kardinäle beschränken, deren Konsens bei Glaubensentscheidungen, Bistumsbesetzungen und Heiligssprechungen war aber einzuholen. Was die kuriale Praxis angeht, so wurde der Apostolischen Kammer und der Pönitentiarie auferlegt, die Simonie zu meiden; konkreter wurde der Bullenentwurf nicht, die Datarie etwa gar nicht erwähnt. Auch die Pffindenkumulation sollte eingeschränkt werden, auch wenn den Kardinälen ein zweites Bistum zugestanden wurde, ebenso drei kleinere Klöster als Kommenden. Vom Onkel Julius' II., Sixtus IV., sind zwei Entwürfe von Reformbulen mit ähnlicher Zielsetzung erhalten, wiederum ohne die Datarie einzubeziehen; auch sie wurden nicht rechtskräftig. Selbst vom völlig auf die Erhöhung der eigenen Familie ausgerichteten Borgia-Pontifikat Alexanders VI. ist ein Reformprojekt überliefert. 1497 wurde sein Lieblingssohn Giovanni unter mysteriösen Umständen tot im Tiber gefunden. Inwieweit die Trauer des Vaters wirklich über einen ersten Impuls hinaus zu ernsthaftem Reformwillen geführt hat, ist schwer zu sagen. Eine Reformkommission wurde so ausgewählt, dass Reformer und innerkuriale Opposition eingebunden wurden, der Papst aber immer die Kontrolle behielt. Im Laufe der Zeit wurden die Entwürfe immer dünner, Apostolische Kammer, Datarie, Dispensen bei der Benefizienvergabe, Expektanzen und der Papst selbst wurden ausgeklammert. Dieser hatte aber ohnehin das Interesse an der Reform verloren, der Entwurf verschwand in den Schubladen.

In all dem folgten die Päpste den Notwendigkeiten des Wertesystems ihrer Familien, ihrer materiellen Interessen und der Rechtslogik der päpstlichen *plenitudo potestatis*. Eine Selbstentwältlichung gegen alle Eigeninteressen nach dem altkatholischen Sakramentenrecht zu erwarten, war wohl utopisch. Verwendbar blieben die Päpste aber durch politische Gegner von außen, die die Forderung nach Reform und Konzil wieder aufleben lassen konnten. Ernst machte damit Frankreich, als Julius II. 1510 die Liga von Cambrai verließ; fünf oppositionelle Kardinäle verbündeten sich mit König Ludwig XII. und Kaiser Maximilian und beriefen nach Pisa ein Konzil unter Verweis auf das Notstandsrecht ein, da Julius II. sich nicht an das Konstanzer Dekret *Frequens* und auch nicht an seine Wahlkapitulation halte. Mit der

schwindenden Unterstützung durch die weltlichen Herrscher scheiterte das Unternehmen. Im Kampf gegen Pisa hatte Julius II. selbst ein Generalkonzil in den Lateran berufen, das in Geschäftsordnung und Zeremoniell ganz der papalen Ekklesiologie folgte.

Der Dominikanergeneral und papalistische Vordenker Tommaso de Vio Cajetan suchte mit seiner Schrift *De comparatione auctoritatis papae et concilii* ein theoretisches Fundament in der Widerlegung des Konziliarismus zu legen. Trotz vieler Reformpredigten wie die des Augustinergenerals Aegidius von Viterbo zu Beginn der ersten Sitzung, die den Vätern Tränen in die Augen getrieben habe, blieb man bei rhetorischen Allgemeinplätzen im papalistisch-ekkleziologischen Rahmen. Letzteres gilt auch für die Rede Cajetans: Die Kirche war für ihn das himmlische Jerusalem und sollte mittels strengerer Gesetze und der ausschließlichen Besetzung von kirchlichen Ämtern mit würdigen Männern gereinigt werden. Das Konzil sei nur dienendes Hilfsmittel für den Papst, in dem alle Hirtengewalt konzentriert sei. Für den Erzbischof Christopher Marcellus von Korfu war der Papst sogar der „zweite Gott“ auf Erden. Im Gegensatz zu Julius II. hat der Medici-Papst Leo X. auf dem fortgesetzten Konzil zwar dann eine Reformdeputation eingesetzt. Die wenigen ausgearbeiteten Reformdekrete blieben an der Oberfläche und weitgehend wirkungslos. Was nutzen Anforderungen an künftige Bischöfe, wenn der Papst jederzeit davon dispensieren konnte?

*Ultra montes*, namentlich in Spanien, zeigten die Vorbereitungen auf das Konzil in Burgos 1511, dass durchschlagendere Reformen des Benefizialrechts, der römischen Kurie und ihrer Dispenspraxis, der Stärkung der bischöflichen Rechte, intendiert waren, mithin zugunsten der Seelsorge eine Dezentralisierung der Kirche und eine Reform des Papsttums. Die Päpste mit ihrem Theoretiker Cajetan konnten all dies abwehren. Damals verfassten zwei Camaldulenser, Tommaso Giustiniani und Vincenzo Quirini, eine umfangreiche Denkschrift für eine dringende notwendige päpstliche Reform der Kirche. Rückführung zur alten Strenge und umfassende Kontrolle auf allen Ebenen war das anvisierte Heilmittel. Die Kardinäle sollten regelmäßig die Bischöfe visitieren, welche ihnen Rechenschaft ablegen müssen. Hubert Jedin hat dieses Memorandum als das „größtzigste und zugleich das radikalste aller Reformprogramme seit der Konzilsära“ bezeichnet. Der Inhalt bestand vornehmlich aus Zentralisierung, repräsentativer Kontrolle und Entweltlichung, hätte aber kaum die Anreizsysteme und Mechanismen der gegenwärtigen Zustände beseitigt und auf einen Verinnerlichungsappell an die Profiteure gesetzt. Dass der Medici-Papst das nicht aufgriff, verwundert nicht.

#### Diskussion zweier Thesen

Am Ende sollen zwei grundlegende Thesen diskutiert werden:

1. „Rom hat die Reform verhindert und dafür wenig später die Reformation erhalten.“ (Karl August Fink) Tatsächlich stieß die Theologie der Reformatoren auf so großen Widerhall, da sie sich mit dem weit verbreiteten sogenannten „Antiklerikalismus“ verbinden konnte, also der Unzufriedenheit mit dem Klerus: Dessen Lebensweise entsprache nicht den kanonischen Vorschriften. Die These Finks hat noch eine andere Seite. Cajetan, der Theoretiker des V. Laterankonzils mit seinem papalistisch reduzierten Reformen, hatte als Kardinallegat am Reichstag 1518 in Augsburg Luther verhöhrt. Ulrich Horst hat gezeigt, wie Cajetan sich nicht nur in die

papale Ekklesiologie seines Ordens einfügt, sondern diese kirchenrechtlichen Lehren auch auf die Ebene der Theologie heben wollte. Auf diese Weise sollte die Doktrin von den traditionellen Sicherungsmechanismen gegen Amtsmissbrauch des Papstes gereinigt werden, die Kanonisten eingebaut hatten, die mit Wechselfällen der Geschichte und der Schwäche der Menschen rechneten. Hatte nach dem traditionellen Papalismus der Papst für seine Lehrentscheidungen den Rat der Kardinäle einzuholen; musste er sich zudem vergewissern, mit dem Glauben der Kirche übereinzustimmen, so überlegte Cajetan dies bewusst. Ebenso restringiert er die Tatbestände, die ein Notstandsrecht gegen päpstliche Entscheidungen begründeten. Während also die traditionelle papalistische Doktrin noch mit dem Notstand rechnete, bei Häresie des Papstes, bei Schisma, mitunter auch bei kirchenschädigendem und reformunwilligem Verhalten, wollte Cajetan das Papsttum antikonziliaristisch von solchen Kautelen befreien. Bei Amtsmissbrauch des Papstes blieb bei ihm vor allem noch das Gebet. Er forderte deshalb von Luther in Augsburg Unterwerfung unter den Primat des Papstes, während Luther traditioneller argumentierte und sich auf das Notstandsrecht berief.

2. „So seltsam es klingen mag: die Geschichte des Trienter Konzils beginnt mit dem Sieg des Papsttums über die Reformkonzilien“ (Hubert Jedin): Gott führte seine Kirche den Weg nicht direkt über die Reform des Hauptes, sondern über die Teilreform der Glieder. In Zellen an der Peripherie sei ein neuer religiöser Geist entflammt, der in Trient auf das Zentrum der Kirche übergreifend habe und den das nachtridentinische Papsttum dann übernahm. Jedens These ist zu harmonisierend: Sie übersieht, wie sehr die Reformzirkel in den romanischen Ländern mit dem Konziliarismus und einem protestantischen Paulinismus verwoben waren. Sie übergeht die Brüche zwischen der Selbstreform der Kirche und dem, was das spätere Papsttum daraus gemacht hat. Im italienischen *evangelismo*, der Selbstreform der Glieder, waren auch episkopalistische Impulse wirksam, die am altkatholisch-sakramentalen Kirchenrecht orientiert waren. In die spanischen Reformforderungen war das theologische Anliegen des Dominikaners Francisco de Vitorias eingegangen, so mit auch ein gemäßigter Pariser Konziliarismus. Viele Vertreter des „evangelismo“, selbst wenn sie in Trient eine wichtige Rolle spielten, wurden von den Päpsten dann gemäßigelt oder gar der Häresie verdächtigt und verfolgt. Das Trienter Konzil wollte die Seelsorge stärken mit dem Bischof als Hirt und Lehrer seiner Diözese als Mittel- und dem Heil der Seelen als Ziel. Zentrale Elemente dieses Reformprogramms wurden aber auch ausgeklammert, so wurde der päpstlichen Dispenspraxis gegen die Residenzpflicht der Bischöfe in ihren Diözesen eine Hintertür offengehalten, eine Kurialreform nicht durchgeführt, der Nepotismus blieb. Die Hirtengewalt der Bischöfe in ihren Diözesen wurde zwar gestärkt, von den Nuntien aber wieder eingeschränkt. Konsequenzen dieser Entwicklungen und Spannungen bestimmen noch die Reformdiskussionen der Gegenwart: Das letzte Konzil wollte vor 50 Jahren eine pastorale Erneuerung fundiert in einem sakramentalen Kirchenrecht. Der römische Primat war inzwischen aber weiter ausgebaut worden. □